



DV 40/12 AF II
26. November 2012

Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen Geburt¹

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat nunmehr den Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere vorgelegt, in dem die sogenannte vertrauliche Geburt erstmals gesetzlich geregelt wird.²

Bereits im Jahr 2003 hat der Deutsche Verein Eckpunkte einer sozialpräventiven Lösung für Frauen in psychosozialer Notlage erarbeitet, in denen er sich gegen die Legalisierung der anonymen Geburt ausspricht und für eine vertrauliche Geburt eintritt, bei der sowohl die Rechte der Mutter als auch die des Kindes und des Vaters berücksichtigt werden.³ Die in dem Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung greift eine Vielzahl der genannten Eckpunkte auf, deren Aktualität sich in dem Anfang 2012 vom Deutschen Verein durchgeführten Expertenworkshop „Anonyme und vertrauliche Hilfen für Schwangere in Notlagen“ bestätigt hat.

Aufgrund der Komplexität des Regelungsgefüges und der Kürze der Stellungnahmefrist nimmt der Deutsche Verein nur zu ausgewählten Punkten Stellung.

Der Deutsche Verein begrüßt, dass sich der Referentenentwurf für den Ausbau niedrigschwelliger und verlässlicher Hilfen für Schwangere ausspricht und eine verstärkte

¹ Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Dorette Nickel. Die Stellungnahme wurde in der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet und vom Präsidialausschuss des Deutschen Vereins am 26. November 2012 im Umlaufverfahren verabschiedet.

² Vgl. Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen Geburt vom 30. Oktober 2012 (im Folgenden Referentenentwurf).

³ Vgl. Deutscher Verein: Vertrauliche Geburt – Eckpunkte einer sozialpräventiven Lösung für Frauen in psychosozialer Notlage, NDV 2003, 447 ff.

Öffentlichkeitsarbeit durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung vorsieht, um die Hilfen für Schwangere und Mütter einschließlich des bereits durch das Bundeskinderschutzgesetz eingeführten Anspruchs auf anonyme Beratung zielgruppenspezifisch bekannt zu machen (§ 1 Abs. 4 SchKG-E). Im Hinblick auf die erstmalige Regelung einer vertraulichen Geburt werden zudem die Forderungen nach jederzeitiger Erreichbarkeit (§ 27 Abs. 2 SchKG-E) und gesicherter Dokumentation (§ 31 SchKG-E) aufgegriffen. Dass eine Trennung von der Adoptionsvermittlung dadurch gesichert wird, dass Adoptionsvermittlungsstellen nicht als Beratungsstellen anerkannt werden können (§ 27 Abs. 1 Satz 4 SchKG-E), begrüßt der Deutsche Verein ausdrücklich.

1. Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Herkunft

Zentral für das Unterstützungsangebot der vertraulichen Geburt im Unterschied zur anonymen Kindesabgabe ist, dass nicht einseitig das Interesse der Mütter an Wahrung ihrer Anonymität berücksichtigt wird, sondern auch das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung beachtet wird, das Teil seines durch die Verfassung geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist.⁴ Der Gesetzentwurf sieht insofern nicht nur vor, dass die Mutter im Rahmen der Beratung über dieses Recht und die Bedeutung der Kenntnis der eigenen Herkunft für die Entwicklung des Kindes aufgeklärt wird (§ 25 Abs. 3, 5 SchKG-E), sondern auch, dass das Kind nach Vollendung des 16. Lebensjahres über die Adoptionsvermittlungsstelle die bis zu diesem Zeitpunkt bei einer bundeszentralen Stelle verwahrten Personenstandsdaten seiner leiblichen Mutter einsehen kann (§ 26 Abs. 2 SchKG-E). Der Deutsche Verein erachtet diese Regelung als unbedingt erforderlich, um die dem Anonymitätswunsch der Mutter widersprechenden Rechte des Kindes angemessen zu wahren. Er sieht deswegen auch das der Mutter in dem Referentenentwurf eingeräumte Widerspruchsrecht kritisch, das diese nach Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes geltend machen kann, wenn der Einsichtnahme durch das Kind aus ihrer Sicht „wichtige Belange“ entgegenstehen (§ 30 SchKG-E). Hier bedarf es zumindest einer gesetzlichen Konkretisierung, welche Belange als so gewichtig anzusehen sind, dass sie bei einem Abwägen mit dem Persönlichkeitsrecht des Kindes im Einzelfall überwiegen können. Auch sollte noch

⁴ Vgl. BVerfGE 79, 256 ff.

einmal ernsthaft geprüft werden, ob die Abwägung der widerstreitenden rechtlich geschützten Interessen der subjektiven Einschätzung der Mutter überlassen bleiben kann. Der Deutsche Verein hat sich insoweit bereits in seinem Eckpunktepapier 2003 dafür ausgesprochen, dass die Ablehnung des Auskunftersuchens des Kindes durch die Mutter der gerichtlichen Überprüfung unterliegen sollte. Im Hinblick auf die im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) bereits bestehende Regelung der Einsichtnahme in die Vermittlungsakte könnte jedoch auch ein gänzlicher Verzicht auf das Widerspruchsrecht der Mutter erwogen werden. Nach § 9 c Abs. 2 Satz 2 AdVermiG ist auch dem Kind, das grundsätzlich ab Vollendung des 16. Lebensjahres zur Einsichtnahme in die Vermittlungsakten – soweit sie die Herkunft und die Lebensgeschichte des Kindes oder ein sonstiges berechtigtes Interesse betreffen – berechtigt ist, die Einsichtnahme zu versagen, soweit überwiegende Belange eines Betroffenen entgegenstehen.

2. Beratung nach der Geburt

Nachbesserungsbedarf sieht der Deutsche Verein auch insofern, als die Beratung nach Abgabe des Kindes auf Fragen beschränkt ist, die die Rücknahme oder die Adoption des Kindes betreffen (§ 29 SchKG-E). Die Beschränkung auf diese Fragen ist nicht nachvollziehbar. Es sollte eine umfassende Nachbetreuung der Mutter durch Beratung im Sinne des § 2 SchKG sichergestellt werden, auch wenn sie keinen Rücknahmewunsch hegt.

3. Sicherung einer unabhängigen Interessenvertretung des Kindes

Auch in Bezug auf die Sicherung einer unabhängigen Interessenvertretung des Kindes nach seiner Geburt findet sich in dem Entwurf wenig. Die Beratungsstelle hat das Jugendamt über eine bevorstehende vertrauliche Geburt zu unterrichten (§ 26 Abs. 5 SchKG-E) und das Standesamt hat eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Familiengericht, wenn ein Kind im Wege der vertraulichen Geburt geboren wurde (§ 168a Abs. 1 FamFG-E). Zwar werden Jugendamt und Familiengericht somit in die Lage versetzt, die erforderlichen Maßnahmen – insbesondere Inobhutnahme des Kindes und Bestellung eines Vormunds – rechtzeitig zu ergreifen. Als Ziel dieser Vorschriften sollte

aber klar herausgestellt werden, dass zum Schutz des Kindes eine unabhängige Vertretung seiner Rechte und Interessen unmittelbar ab seiner Geburt gewährleistet sein muss und dass die Mitteilung daher unverzüglich zu erfolgen hat.

4. Stigmatisierung durch Adoptionsfreigabe verhindern

Der einleitend erwähnte Expertenworkshop des Deutschen Vereins hat als ein Ergebnis aufgezeigt, dass Handlungsbedarf auch insoweit besteht, als eine Stigmatisierung von Müttern, die ein Kind zur Adoption freigeben, verhindert werden muss. Ängste von Frauen, ältere Kinder aufgrund der Abgabe eines jüngeren zu verlieren, sind ernst zu nehmen. Einer Infragestellung ihrer Erziehungsfähigkeit im Hinblick auf weitere Kinder allein aufgrund der Entscheidung, ein Kind zur Adoption freizugeben, gilt es entgegenzutreten. Der Gesetzentwurf sieht insoweit vor, dass die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung durch bewusstseinsbildende Maßnahmen die gesellschaftliche Akzeptanz der Adoption steigern soll (§ 1 Abs. 4 SchKG-E) mit der Begründung, diese Maßnahmen seien erforderlich, „damit Mütter nicht aus Furcht vor Ansehensverlust von der Inanspruchnahme von und der – Preisgabe ihrer Identität erfordernden – Einwilligung in die Adoption ihres Kindes Abstand nehmen“⁵. Der Deutsche Verein hält es für angebracht, zumindest in der Gesetzesbegründung in dem oben genannten Sinn konkret darzulegen, welche Relevanz ein entsprechender Bewusstseinswandel für die betroffenen Mütter haben kann. Der Umstand der Adoptionsfreigabe darf ihre Erziehungsfähigkeit nicht infrage stellen.

5. Keine obligatorische gerichtliche Kindeswohlprüfung bei Rücknahmewunsch nach vertraulicher Geburt

Als dem angestrebten Bewusstseinswandel zuwiderlaufend muss in diesem Zusammenhang die Begründung zu dem neuen § 1674a BGB-E beurteilt werden.⁶ Die neue Vorschrift regelt das Ruhen der elterlichen Sorge im Fall einer vertraulichen Geburt und das Wiederaufleben des Sorgerechts, wenn die Mutter nachträglich ihre Anonymität aufgibt und dem Standesamt ihre Personendaten zwecks Eintragung in das Geburtenregister mitteilt. In der Begründung heißt es: „Wegen der vorherigen Aufgabe

⁵ Vgl. Referentenentwurf, S. 25.

⁶ Vgl. Referentenentwurf, S. 23.

des Sorgerechts bestimmt Satz 2, dass jetzt in einem gerichtlichen Verfahren zu klären ist, ob der Grund für das Ruhen der elterlichen Sorge weggefallen ist. Prüfungsmaßstab hierfür ist § 1666. Eine Rückübertragung wird also nur erfolgen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Dieses vom Grundsatz des § 1773 Absatz 2 abweichende Verfahren greift nicht unverhältnismäßig in das Sorgerecht der Mutter ein, da diese durch die vertrauliche Geburt dokumentiert hat, dass sie nicht in der Lage und willens ist, für ihr Kind zu sorgen.“ Abgesehen davon, dass sich hier Gesetzestext und Begründung nicht entsprechen – denn in § 1674a Satz 2 BGB-E heißt es lediglich: „Ihre elterliche Sorge lebt auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass sie die Angaben nach § 21 Absatz 1 Nr. 4 des Personenstandsgesetzes gemacht hat.“ – hält es der Deutsche Verein für unangemessen und kontraproduktiv, die Rückübertragung des Sorgerechts an die Mutter von einer Kindeswohlprüfung abhängig zu machen. Wenn die Aufgabe der Anonymität zwangsläufig zur Folge hat, dass die Mutter vor dem Familiengericht alleine aufgrund ihrer vorangegangenen Entscheidung für eine vertrauliche Geburt um das Sorgerecht für ihr Kind kämpfen muss, da eine Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 1666 BGB im Raum steht, wird es deutlich erschwert, sie auch noch nach der Geburt zur Aufgabe der Anonymität zu ermutigen. Der Deutsche Verein spricht sich daher dafür aus, die vom geplanten Gesetzestext abweichende Begründung zu streichen.

6. Späte Rücknahmen ausschließen, um die Entwicklung des Kindes nicht zu beeinträchtigen

In der Praxis dauern Adoptionsverfahren heute bis zu einem Jahr. Nach den Erkenntnissen der Bindungstheorie bindet sich das Kind deutlich früher an seine Bezugspersonen. So wichtig es ist, der Mutter die Rücknahme ihres Kindes nach einer vertraulichen Geburt zu ermöglichen, so muss doch eine Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes durch die Rücknahme verhindert werden. Der Deutsche Verein empfiehlt daher zu prüfen, ob nicht eine zeitliche Befristung der Rücknahmemöglichkeit durch die Mutter oder eine Verkürzung des Adoptionsverfahrens erforderlich ist.

7. Niedrigschwelligkeit der Beratung zur vertraulichen Geburt

Weiter bestehen erhebliche Bedenken im Hinblick darauf, ob die Art und Weise der Regelung der vertraulichen Geburt wirklich niedrigschwellig und zielgruppengerecht ist. Ob das mehrstufige Beratungsverfahren zur vertraulichen Geburt die angestrebte Zielgruppe „besonders belasteter Frauen“⁷ in einer akuten psychosozialen Notlage⁸ wirklich erreichen kann, ist fraglich, zumal es nach den Vorstellungen des Gesetzgebers lediglich eine bis maximal drei Beratungsstellen pro Bundesland geben soll,⁹ die als Beratungsstellen für die vertrauliche Geburt zugelassen werden. Die gesetzliche Vorgabe, dass die Länder die durchgängige telefonische Erreichbarkeit mindestens einer Beratungsstelle bundesweit sicherstellen (§ 27 Abs. 2 SchKG-E), erleichtert zwar den Zugang. Die gesetzlich vorgesehene umfassende Beratung zum Hilfeangebot für schwangere Frauen und zur vertraulichen Geburt erfordert aber in jedem Fall den persönlichen Kontakt von Mutter und Berater/in. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Frauen in besonderen Konfliktlagen sich im Vorfeld der Geburt ausführlich beraten lassen werden. Der Gesetzentwurf sieht daher auch vor, dass die Beratung ggf. in der Einrichtung der Geburtshilfe stattfinden soll, wenn sich schwangere Frauen, die ihre Identität nicht preisgeben wollen, direkt zur Entbindung in die Einrichtung begeben (§ 28 SchKG-E). Der Deutsche Verein bezweifelt, ob mit den vorgesehenen ein bis drei anerkannten Beratungsstellen je Land eine für die betroffenen Frauen einfach zu erreichende und ggf. auch ad hoc am Wochenende in der Klinik zur Verfügung stehende Beratung gewährleistet werden kann. Er regt daher an zu prüfen, ob es nicht – selbst wenn sich die Prognose einer geringen Nachfrage bestätigen sollte – erforderlich ist, möglichst flächendeckend insbesondere Mitarbeiter/innen in den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 SchKG für die Beratung zur vertraulichen Geburt zu qualifizieren. Die jederzeitige telefonische Erreichbarkeit könnte zudem via Hotline bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gewährleistet werden, statt den Ländern die schwierige Koordination eines länderübergreifenden Notdienstes zu überlassen. Um eine persönliche Beratung vor Ort, ggf. kurzfristig in einer Geburtseinrichtung, sicherstellen zu können, bedürfte es in den Ländern ergänzend eines mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung vernetzten Bereitschaftsdienstes. Für dessen Koordination

⁷ Vgl. Referentenentwurf, S. 2.

⁸ Vgl. Referentenentwurf, S. 25.

⁹ Vgl. Referentenentwurf, S. 18.

könnte jeweils eine Vernetzungsstelle landesweit eingerichtet werden, die eventuell zusätzlich auch fachlichen Support für die Berater/innen leisten könnte. Bei einer Qualifizierung der Mitarbeiter/innen in den Schwangerschaftsberatungsstellen für eine Beratung zur vertraulichen Geburt dürfte sich auch die als hochschwierig anzusehende Zweistufigkeit des Beratungsprozesses erübrigen, die der Gesetzentwurf vorsieht, indem er die zunächst vorgesehene Beratung über alternative Hilfemöglichkeiten für Schwangere von der Beratung zur vertraulichen Geburt trennt (§ 2 Abs. 4 Satz 3 SchKG-E). Haben die Frauen den für sie schwierigen Schritt in eine Beratungsstelle getan, so sollten sie regelmäßig auch im Fall der Entscheidung für eine vertrauliche Geburt von der Beratungskraft, zu der sie einmal Vertrauen gefasst haben, weiter beraten und begleitet werden und nicht an eine Spezialberatungsstelle weitervermittelt werden. Der Deutsche Verein spricht sich daher für eine einheitliche, alle Hilfen für Schwangere in Notlagen umfassende Beratung aus, die ggf. auch das Angebot der vertraulichen Geburt einschließt.

8. Ausblick

Das vom Gesetzgeber konzipierte Hilfeangebot der vertraulichen Geburt soll einen Beitrag dazu leisten, Schwangere und Mütter in problembelasteten Lebenssituationen effektiv zu unterstützen und dabei insbesondere den Interessen und Rechten des Kindes, aber auch des leiblichen Vaters sowie ggf. der annehmenden Familie Rechnung zu tragen. Damit dieses besser gelingt, stehen weitere Aufgaben an:

- eine weitere Konkretisierung der Beratungsinhalte,
- die Entwicklung von Qualitätsstandards für die Beratung zur vertraulichen Geburt,
- die Vernetzung der verschiedenen Dienste, um insbesondere auch die Adoptionsvermittlungsstellen einzubinden,
- sowie die Qualifizierung der beratenden Fachkräfte.

Diese Aufgaben müssen von der Fachwelt diskutiert und geklärt werden.